

und sie sind nur zugunsten des Verurteilten zulässig. Darin besteht eine wichtige Rechtsgarantie im Interesse der Bürger. Nach Zulassung findet die Kassationsverhandlung vor dem zuständigen Senat oder dem Präsidium des OG statt. Handelt es sich um eine Entscheidung, über deren sachliche Richtigkeit bisher ein BG als Rechtsmittelgericht noch nicht

entschieden hat, kann das Kassationsverfahren nach Erteilung der Befugnis durch das Präsidium des OG auch vom Präsidium des BG durchgeführt werden, wenn ein entsprechender Antrag des Staatsanwalts des Bezirks oder des Direktors des BG vorliegt.

§314

Begründung des Kassationsantrages

(1) Der Kassationsantrag ist tatsächlich und rechtlich zu begründen. Aus der Begründung muß hervorgehen, ob der Antrag zugunsten oder zuungunsten des Angeklagten gestellt ist.

(2) Die Begründung des Kassationsantrages hat innerhalb von drei Monaten zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Eingang des Kassationsantrages bei dem zuständigen Gericht.

1.1. Der Kassationsantrag muß die Personalien des Angeklagten, hinsichtlich dessen die Entscheidung angefochten wird, das Gericht, dessen Entscheidung er betrifft, sowie deren Datum und Aktenzeichen angeben. Es muß ausdrücklich erklärt werden, ob der Antrag zugunsten oder zuungunsten des Angeklagten gestellt wird. Es ist möglich, einen Kassationsantrag teilweise zugunsten und teilweise zuungunsten des Angeklagten zu stellen (z. B. wenn der Schuldausspruch von § 117 StGB auf § 114 Abs. 2 Ziff. 2 StGB abgeändert, jedoch eine höhere Strafe als bisher ausgesprochen werden soll). Existieren in der Sache mehrere Urteile oder Beschlüsse, ist darzulegen, welche Entscheidung kassiert werden soll, weil nicht in allen Fällen alle im Verfahren ergangenen kassiert werden müssen. Der Kassationsantrag kann folgende Zielrichtungen haben:

- Kassation eines die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnenden Beschlusses (vgl. OG NJ, 1966/14, S. 445; OG-Urteil vom 24.6.1969 — 3 Zst 14/69);
- Kassation eines Eröffnungsbeschlusses (vgl. OG NJ, 1967/14, S. 450; OG NJ, 1974/3, S.90; OG-Urteil vom 22.8.1973 - 2 Zst 10/73);
- Kassation eines erstinstanzlichen Urteils;
- Kassation eines zweitinstanzlichen Urteils. Wenn damit eine das Verfahren abschließende Entscheidung getoffen wird, tritt das Kassationsurteil an die Stelle der aufgehobenen oder abgeänderten Rechtsmittelentscheidung;
- Kassation eines rechtskräftigen erneuten erstinstanzlichen Urteils mit dem Ergebnis, daß das zuvor ergangene Rechtsmittelurteil gegenstandslos wird;

— gleichzeitige Kassation der erst- und der zweitinstanzlichen Entscheidungen (z. B. wenn mit der Kassation Gesetzesverletzungen im erst- und im zweitinstanzlichen Urteil beseitigt werden müssen).

Wird ein Beschluß kassiert, der nicht einem Urteil gleichsteht (vgl. Anm.4.1. zu § 322), ist die in der Sache erforderliche Maßnahme mit dem Kassationsurteil auszusprechen (z. B. bei Kassation eines Eröffnungsbeschlusses wird ggf. zugleich die Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens, bei Kassation eines die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnenden Beschlusses die Eröffnung des Hauptverfahrens vom Kassationsgericht beschlossen).

1.2. Aus dem Tenor und der Begründung des Kassationsantrages ergibt sich der Rahmen, in dem die Entscheidung angefochten wird und innerhalb dessen das Kassationsgericht entscheiden darf. Es ist darzulegen, in welchem Umfang eine Entscheidung kassiert werden soll. Aus den Gründen muß ersichtlich sein, ob die angegriffene Entscheidung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen (z. B. wegen mangelhafter Sachaufklärung oder -feststellung, Verletzung des Verfahrens- oder des Strafrechts oder fehlerhafter Strafzumessung) aufgehoben und zurückverwiesen oder abgeändert werden soll. Der Kassationsantrag und die Entscheidung über diesen sind an die tatsächliche und zeitliche Begrenzung der Handlungen eines Angeklagten, wie sie im Tenor der Anklage vorgenommen wurde, gebunden (vgl. OG-Urteil vom 18.6.1969 - I Pr - 15 - 3/69).

2. Eine nachträgliche Begründung des Kassationsantrages